

---

## **Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

### **Inhalt**

#### **I. Abschnitt**

##### **Geltungsbereich**

§ 1 Geltungsbereich

#### **II. Abschnitt**

##### **Wertpapiergeschäfte im Präsenzhandel**

§ 2 Art der Aufträge

§ 3 Form und Dauer der Aufträge

§ 4 Preisausruf

§ 5 Orderbuchsperrung und Annahmeschluss

§ 5 a Verfahren bei der Preisfeststellung im Dachskontroversverfahren

§ 6 Behandlung laufender Aufträge

§ 7 Ausführung der Aufträge

§ 7 a Technische Störungen

§ 7 b Notfallregelungen

§ 8 Maßnahmen bei Preisschwankungen

§ 9 Repartierung/Rationierung

§ 10 Bezugsrechtshandel

§ 11 Geschäftsbestätigung

§ 12 Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen

§ 12 a Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse

§ 13 Aufgabengeschäfte

§ 14 Folgen verspäteter Aufgabenschließung

§ 15 Zeitpunkt der Erfüllung der Geschäfte

§ 16 Nicht rechtzeitige Erfüllung; Zwangsregulierung

§ 17 Durchführung der Zwangsregulierung

§ 18 Sonderfälle der Zwangsregulierung

---

- § 19 Lieferungsarten
- § 20 Stückzinsenberechnung
- § 21 Ersatz eines Gewinnanteil- oder Zinsscheines
- § 22 Neue Mäntel und Bogen
- § 23 Nicht lieferbare Wertpapiere; Ersatzurkunden
- § 24 Entscheidung über Lieferbarkeit
- § 25 Geschäfte in Namensaktien
- § 26 Lieferbarkeit von Namensaktien
- § 27 Geschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien
- § 28 Geschäfte in auslosbaren, gesamtfälligen und kündbaren Wertpapieren
- § 29 Nebenrechte und -pflichten
- § 30 Abtretung von Forderungen und Rechten
- § 31 Folgen unberechtigter Annahmeverweigerung

### **III.**

#### **Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem**

##### **1. Teilabschnitt Eingabe von Aufträgen**

- § 32 Art der Aufträge
- § 33 Besondere Ausführungsbedingungen und Gültigkeitsbestimmungen
- § 34 Erfassung und Verwaltung der Aufträge im elektronischen Handelssystem

##### **2. Teilabschnitt Preisermittlung und Auftragsausführung**

- § 35 Preisermittlung und Auftragsausführung in der Auktion
  - § 36 Preisermittlung und Auftragsausführung im fortlaufenden Handel
  - § 37 Auktion während des fortlaufenden Handels
  - § 37 a Preisermittlung und Auftragsausführung in der fortlaufenden Auktion
  - § 37 b Preisermittlung und Auftragsausführung im Blockhandel
  - § 37 c Preisermittlung und Auftragsausführung in der Best-Execution-Funktionalität
  - § 38 Abgesprochene und teilnehmerinterne Geschäftsabschlüsse (Pre-arranged Trades und Crossing)
-

---

§ 39 Verbindlichkeit von Geschäften

§ 40 Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse und Erfüllung von Geschäften

**3. Teilabschnitt**

**Notfallregelungen und Anwendbarkeit der Vorschriften des I. und II. Abschnitts**

§ 41 Technische Störungen im elektronischen Handelssystem

§ 41 a Technische Störungen bei einem Handelsteilnehmer

§ 42 Anwendbarkeit der Bestimmungen des I. und II. Abschnitts

**IV.**

**Abschnitt**

**Sonstige Börsengeschäfte**

§§ 43 - 45 (aufgehoben)

**V.**

**Abschnitt**

**Schlussbestimmungen**

§ 46 Börsentage

§ 47 Erfüllungsort

§ 48 Streitigkeiten

§ 49 In-Kraft-Treten

---

## **I. Abschnitt**

### **Geltungsbereich**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Geschäfte in in den amtlichen Markt oder in den geregelten Markt eingeführten Werten, die an der Frankfurter Wertpapierbörse zwischen an ihr zugelassenen Unternehmen während der Börsenzeit getätigt werden, gelten als unter den nachfolgenden Bedingungen abgeschlossen. Im Einzelfall können abweichende Vereinbarungen getroffen werden, soweit eine ordnungsgemäße Preisfeststellung dadurch nicht beeinträchtigt wird; sie sollen die Abwicklung des Börsengeschäftsverkehrs nicht behindern.

## **II. Abschnitt**

### **Wertpapiergeschäfte im Präsenzhandel**

#### **§ 2 Art der Aufträge**

- (1) Aufträge können dem Makler limitiert oder unlimitiert (billigst oder bestens) erteilt werden.
- (2) Aufträge ohne Preisangabe gelten als billigst oder bestens erteilt.
- (3) Aufträge können für einen bestimmten Preis (Eröffnungspreis, Einheits- und, soweit ein solcher vorgesehen ist, auch zum Schlusspreis) erteilt werden.
- (4) Aufträge können mit der Maßgabe erteilt werden, dass sie bei Erreichen eines bestimmten Preises (Limit) zu Billigst- oder Bestensorders werden, gleichgültig, ob der nächstfolgende Preis unter oder über dem bestimmten Preis liegt (Stop-Loss- oder Stop-Buy-Order). Bei dem bestimmten Preis (Limit) darf es sich nicht um einen Preis handeln, dem ein Hinweis nach § 33 II Ziffer 1 bis 8 der Börsenordnung beigefügt worden ist.

Wird eine Stop-Order bei fortlaufend notierten Werten zum Einheitspreis erteilt, muss das Limit beim zuletzt festgestellten Einheitspreis erreicht werden, d. h., zum nächstmöglichen Einheitspreis wird der Auftrag unlimitiert ausgeführt.

#### **§ 3 Form und Dauer der Aufträge**

- (1) Aufträge können bei dem Makler mündlich, telefonisch, schriftlich\*) oder in elektronischer Form erteilt oder widerrufen werden. Der Skontroführer hat alle telefonisch erteilten oder widerrufenen Aufträge vollständig auf Tonträger aufzuzeichnen.
-

- \*) Handelsteilnehmer/Börsenhändler können zur Vermeidung von Unstimmigkeiten durch einen Skontroführer nicht zur schriftlichen Auftragserteilung verpflichtet werden. Dies schließt nicht aus, dass zwischen Skontroführer und Handelsteilnehmer/Börsenhändler eine Vereinbarung getroffen wird, dass für einen bestimmten Zeitraum Aufträge nur schriftlich (oder über BOSS) erteilt werden. Auch die Geschäftsführung oder Handelsüberwachungsstelle können zur Schlichtung von Streitigkeiten die schriftliche Auftragserteilung bestimmter Handelsteilnehmer nicht anordnen.
- (2) Mündliche, telefonische und unbefristete schriftliche Aufträge gelten nur für den Börsentag, an dem sie dem Makler erteilt werden. Sollen schriftliche Aufträge über den jeweiligen Börsentag hinaus gelten, müssen sie schriftlich unter Angabe der Gültigkeitsdauer erteilt werden. Befristete schriftliche Aufträge und Aufträge in elektronischer Form gelten jeweils für die angegebene Gültigkeitsdauer und können auch über Ultimo hinaus aufgegeben werden. Sie erlöschen auf jeden Fall zum 31.12. eines jeden Jahres. Aufträge, die über den Stichtag 31.12. hinaus gelten sollen, können am Stichtag gesondert elektronisch erfasst werden. Sonderregelungen, insbesondere wegen Dividendenzahlungen und im Rahmen des Bezugsrechtshandels, bleiben unberührt.
- (3) Befristete schriftliche Aufträge und Aufträge in elektronischer Form, die Bezugsrechte betreffen, gelten längstens bis einschließlich des letzten Notierungstages dieser Rechte; limitierte Aufträge erlöschen jedoch mit Ablauf des vorletzten Notierungstages.

#### **§ 4 Preisausruf**

- (1) Das Ausrufen eines Preises gilt als Vertragsangebot gegenüber allen zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Besuchern; im fortlaufenden Handel bezieht sich dieses Angebot wenigstens auf eine von der Geschäftsführung festgelegte Stückzahl\*. Dies gilt auch, wenn Preise „zum Aussuchen“ gestellt werden.

- \* - 50 Stück bei Aktien mit Nennwert bzw. mit anteiligem Betrag des Grundkapitals in Höhe von DM 50,00/€ 25,00 oder mehr,  
- 100 Stück bei Aktien mit Nennwert bzw. mit anteiligem Betrag des Grundkapitals in Höhe von unter DM 50,00/€ 25,00,  
- 1 Million DM oder € Nominalwert bei Schuldverschreibungen.

Ausnahmen werden für die jeweilige Notierung gesondert bekannt gemacht.

- (2) Fragt ein Makler oder Händler auf einen ausgerufenen Geld- oder Briefpreis nach der Höhe des gesuchten oder angebotenen Betrags (Stückzahl oder Nennbetrag), ist er auf Verlangen des Ausrufenden verpflichtet, den Betrag abzugeben oder anzunehmen, der ihm auf seine Frage genannt wird; dies gilt nicht beim Ausrufen einer Preistaxe durch den Skontroführer. Nimmt ein Makler oder Händler das ihm durch Ausrufen eines Preises gemachte Vertragsangebot ohne Nennung des Betrags an, ist er auf Verlangen des Ausrufenden verpflichtet, den Betrag abzugeben oder anzunehmen, der ihm von dem Ausrufenden genannt wird.
- (3) Wird ein Skontroführer mit einer Kompensation zu einem bestimmten Preis beauftragt, hat er dabei nicht nur vorliegende Aufträge zu berücksichtigen, sondern das Papier auszurufen; ihm daraufhin erteilte Aufträge hat er ebenfalls zu berücksichtigen.
-

---

**§ 5 Orderbuchsperrung und Annahmeschluss**

- (1) Zu Beginn jeder Preisfeststellung ruft der Skontroführer den Wert auf und sperrt sein elektronisches Orderbuch; vor der Orderbuchsperrung eingestellte Aufträge können vom Auftraggeber während der Sperrung nicht geändert oder gelöscht werden. Während der Orderbuchsperrung an den Skontroführer in elektronischer Form gerichtete Aufträge, Änderungen oder Löschungen von Aufträgen, werden vom System zunächst in einem Vorhaltebestand gesammelt und nach Aufhebung der Sperrung in das Orderbuch aufgenommen.
- (2) Aufträge für gerechnete Preise (Eröffnungs-, Einheits- und Schlusspreis) sollen dem Skontroführer zu den festgelegten Zeiten vorliegen. Die Preisfeststellung beginnt damit, dass der Skontroführer vor der Preisfeststellung sein elektronisches Orderbuch sperrt und den Markt durch Ausrufen einer Preistaxe unterrichtet. Danach können noch weitere Aufträge mündlich erteilt werden. Nach Beendigung der Auftragsannahme kann nur noch durch Zuruf auf Geschäftsangebote (Kauf-, Verkaufsangebote, Spannen) des Skontroführers reagiert werden.
- (3) Lassen die nach Beginn der Preisfeststellung erteilten Aufträge eine Preisfeststellung im Rahmen der genannten Taxe nicht zu, öffnet der Skontroführer sein elektronisches Orderbuch und nennt unter Berücksichtigung der ihm zwischenzeitlich erteilten weiteren Aufträge eine neue Preistaxe. Der Skontroführer ermittelt sodann unter Einhaltung des vorgenannten Verfahrens den gerechneten Preis.
- (4) Aufträge zu gerechneten Preisen sollen spätestens bis zu dem Zeitpunkt erteilt sein, der für den Beginn der Preisfeststellung jeweils festgelegt ist.

**§ 5 a Verfahren bei der Preisfeststellung im Dachkontroverfahren**

- (1) Vor Aufruf des Wertpapiers durch den Dachskontroführer beendet der Subskontroführer die Preisfeststellung im fortlaufenden Handel. Mit Aufruf des Wertpapiers durch den Dachskontroführer gilt es auch als durch den Subskontroführer aufgerufen. Der Dachskontroführer teilt dem jeweiligen Subskontroführer mindestens eine Preistaxe auf Basis der aggregierten Auftragslage mit; der Subskontroführer gibt diese Taxe bekannt.
  - (2) Nach Aufruf und Übermittlung der Taxe kündigt der Dachskontroführer die Sperrung des elektronischen Orderbuches an; sie erfolgt frühestens zu dem von der Geschäftsführung bestimmten Zeitpunkt. Der Subskontroführer kündigt sodann seinerseits unverzüglich die Orderbuchsperrung und die Beendigung der Auftragsannahme für mündlich erteilte Aufträge an. Mit der Orderbuchsperrung durch den Dachskontroführer ist auch das Orderbuch des Subskontroführers gesperrt. Nach Orderbuchsperrung und Annahmeschluss durch den Dachskontroführer werden keine Geschäftsangebote durch den Subskontroführer mehr ausgerufen; im Übrigen gilt § 5 entsprechend.
  - (3) Die aggregierte Auftragslage und der durch den Dachskontroführer errechnete Preisvorschlag wird dem Subskontroführer mitgeteilt. Bei begründeten Zweifeln an dessen Richtigkeit legt er innerhalb des von der Geschäftsführung festgelegten Zeitraums Widerspruch beim Dachskontroführer ein. Letzterer nimmt bei einem begründeten Widerspruch eine Korrektur des Preisvorschlags vor.
-

---

**§ 6 Behandlung laufender Aufträge**

**(1) Dividendenzahlungen/Änderung der Wertpapier-Kennnummer/sonstige Ausschüttungen**

Laufende Aufträge in deutschen Aktien erlöschen bei Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen am ersten Börsentag nach dem Tag der Hauptversammlung. Tag der Hauptversammlung ist der erste Tag, zu dem die Hauptversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.

Laufende Aufträge in ausländischen Aktien erlöschen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem die Aktien letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen an der Heimatbörse gehandelt wurden.

Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen laufende Aufträge zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt erlöschen, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist. Dies ist vorab in geeigneter Weise bekannt zu machen.

**(2) Bezugsrechte/Kapitalberichtigung**

Bei der Einräumung eines Bezugsrechts erlöschen sämtliche Aufträge mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Beginn des Bezugsrechtshandels. Das Gleiche gilt bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beginns des Bezugsrechtshandels der Beginn der Frist zur Einreichung der Berechtigungsnachweise tritt. Unbeschadet von Sonderregelungen bei der Einräumung von Bezugsrechten versteht sich der Handel „ex Bezugsrecht“ oder „ex Berichtigungsaktien“ vom ersten Tage des Bezugsrechtshandels bzw. der Frist zur Einreichung des Berechtigungsnachweises an.

Werden Aktionären im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung Aktien zum Erwerb angeboten und findet ein börslicher Bezugsrechtshandel nicht statt, kann die Geschäftsführung auf Antrag eines zum Börsenhandel zugelassenen Kreditinstituts oder von sich aus bestimmen, dass sämtliche Aufträge in diesem Wertpapier mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Tag erlöschen, ab dem das Erwerbsangebot angenommen werden kann. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

**(3) Veränderung der Einzahlungsquote/des Nennwertes und Aktien-Splitting**

Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien, insbesondere im Falle des Aktien-Splittings erlöschen sämtliche Aufträge mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote, mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

**(4) Aussetzung der Preisnotierung**

Wird wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten die Preisnotierung gantztägig oder zeitweise ausgesetzt, erlöschen im Präsenzhandel sämtliche Aufträge. Sie erlöschen ferner, wenn aus den in Satz 1 erwähnten Gründen der Handel im elektronischen Handelssystem vor Beginn der Präsenzhandelszeit ausgesetzt wird. Unterbrechungen nach § 25 Abs. 2 BörsO lassen die Wirksamkeit vorliegender Aufträge unberührt.

---

(5) **Auslosungen**

Aufträge in auslosbaren Wertpapieren erlöschen mit Ablauf des letzten Notierungstages vor der Auslosung.

(6) **Kündigungen**

Aufträge in gesamtfälligigen oder gekündigten Schuldverschreibungen sowie in Wandel-schuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen erlöschen am letzten Notierungstag (§ 28 Abs. 2).

(7) **Rücknahme der Lieferarbeit**

Bei Rücknahme der Lieferbarkeit einer Wertpapiergattung oder bestimmter Stücke oder Stückelungen (z. B. § 28 Abs. 4) erlöschen die Aufträge, soweit sie erkennbar nicht ausgeführt werden können.

(8) **Erlöschen**

Aufträge in Schuldverschreibungen erlöschen im Fall der Redenominierung in Euro mit Ablauf des letzten Notierungstages vor der Redenominierung.

**§ 7 Ausführung der Aufträge**

- (1) Aufträge in Wertpapieren, die nur zur Notierung zum Einheitspreis zugelassen sind, müssen zu diesem ausgeführt werden.
- (2) Aufträge in Wertpapieren, die fortlaufend notiert werden, sind zum fortlaufenden Preis auszuführen, soweit sich der im Auftrag angegebene Betrag (Stückzahl oder Nennbetrag) mit dem Ein- oder Mehrfachen des für die fortlaufende Notierung festgesetzten Mindestbetrags\*) deckt. Ein hierdurch nicht teilbarer Rest wird zum Einheitspreis ausgeführt. Ist bis zur Feststellung des Einheitspreises eine fortlaufende Notierung nicht zustande gekommen, zu der der Auftrag hätte ausgeführt werden können, ist der Auftrag mangels anderweitiger Weisung in die Errechnung des Einheitspreises einzubeziehen.

\*) Der festgesetzte Mindestbetrag beträgt i. d. R.:

- 1 Stück bei Aktien,
- 1 Million DM oder € Nominalwert bei Schuldverschreibungen.

Ausnahmen werden für die jeweilige Notierung gesondert bekannt gemacht.

- (3) Der Auftraggeber kann verlangen, dass sein gesamter Auftrag nur zum Einheitspreis ausgeführt wird, sofern die Geschäftsführung die Feststellung eines Einheitspreises bestimmt hat.
  - (4) Nicht limitierte Aufträge werden zum nächsten nach ihrem Eingang festgestellten Preis ausgeführt, welcher ihre Berücksichtigung zulässt. Limitierte Aufträge sind zum nächsten Preis auszuführen, mit dem das Limit erreicht wird oder zugunsten des Auftraggebers über- bzw. unterschritten wird.
-

- (5) Ist ein Auftrag für einen nicht handelbaren Betrag erteilt, ist er mit der nächstniedrigen handelbaren Stückzahl oder mit dem nächstniedrigen darstellbaren Nennbetrag auszuführen.
- (6) Kleinstaufträge sollen ganz ausgeführt werden, sofern sich die Zuteilungsquote hierdurch nicht wesentlich ändert. Bei variabel erteilten Aufträgen kann die Zuteilung bei der Einheitspreisfeststellung dergestalt beschränkt werden, dass der nicht zugeteilte Rest in vollem Umfang variabel handelbar bleibt.
- (7) Skontroführer sind nicht verpflichtet, Aufträge im elektronischen Handelssystem (§§ 32 bis 42) auszuführen.

#### **§ 7 a Technische Störungen**

Jeder Handelsteilnehmer hat bei Störungen im System die Geschäftsführung oder deren Beauftragte unverzüglich zu benachrichtigen.

#### **§ 7 b Notfallregelungen**

- (1) Bei Rechnerausfall, Systemengpässen, Software-Fehlern und ähnlichen Systemstörungen, die eine ordnungsgemäße Fortsetzung des Handels nicht mehr zulassen, kann der Handel unterbrochen werden. Die Börsenzeit kann nach Wiederaufnahme des Handels verlängert werden. Bei Funktionsausfall in einer oder mehreren Gattungen gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.
- (2) Wird der Handel an einem Börsentag nicht bzw. nicht mehr aufgenommen, verfallen alle tagesgültigen Aufträge.
- (3) Wird der Handel nach einer Handelsunterbrechung wieder aufgenommen, wird den Skontroführern das elektronische Orderbuch wie vor der Handelsunterbrechung angezeigt, wenn das elektronische Orderbuch vor der Handelsunterbrechung gesperrt war. Skontroführer sind verpflichtet, bei einer Handelsunterbrechung unverzüglich den zuletzt festgestellten Kurs an ihrer Schranke durch Aushang bekannt zu geben, wenn sie diesen Kurs infolge des Systemausfalls nicht eingeben konnten. Bei Wiederaufnahme des Handels sind die erforderlichen Systemeingaben nachzuholen. Aufträge, die den Skontroführern bei Handelsunterbrechung vorliegen und aufgrund des Systemausfalls nicht eingegeben werden konnten, sind von den Skontroführern zu dokumentieren.

#### **§ 8 Maßnahmen bei Preisschwankungen**

- (1) Stellt der Skontroführer aufgrund der vorliegenden Aufträge fest, dass der Preis erheblich von dem zuletzt notierten Preis oder der zuletzt genannten Taxe abweichen dürfte, so hat er erwartete Preisveränderungen
- a) bei Schuldverschreibungen von mehr als 1,5 Prozent des Nennwertes mit + bzw. ./., von mehr als 3 Prozent mit ++ bzw. ././.,
-

- b) bei Aktien von mehr als 5 bis 10 Prozent des Preises mit + bzw. ./., von mehr als 10 bis 20 Prozent mit ++ bzw. ././., von mehr als 20 Prozent mit +++ bzw. ./././. unter Angabe einer Taxe, jedoch bei Aktienpreisen bis einschließlich € 5 nur erwartete Veränderungen von mehr als 10 bis 20 Prozent mit ++ bzw. ././., von mehr als 20 Prozent mit +++ bzw. ./././.,
- c) bei Optionsscheinen von mehr als 10 bis 20 Prozent des Preises mit ++ bzw. ././., von mehr als 20 Prozent mit +++ bzw. ./././. anzuzeigen; bei Preisen unter € 5 sowie bei Optionsscheinen, die nicht im Zusammenhang mit einer Kapitalveränderung bei der emittierenden Gesellschaft begeben worden sind (warrants), entfällt eine besondere Ankündigung.
- (2) Bei Wandelobligationen, Optionsanleihen mit Optionsscheinen und Genussscheinen gilt die Regelung für Aktien entsprechend. Bei Genussscheinen ohne Optionsschein, die auf der Grundlage des Gesetzes über das Kreditwesen begeben worden sind, hat der Skontrofführer erwartete Preisveränderungen von mehr als 1,5 Prozent des Nennwertes mit + bzw. ./., von mehr als 3 Prozent mit ++ bzw. ././. anzuzeigen.
- (3) Bei Bezugsrechten entfällt eine besondere Ankündigung.
- (4) Bei Maßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 darf der Preis erst nach einer angemessenen Frist festgestellt werden. Bei Einfachankündigungen ist der Markt mindestens 5 Minuten, bei Doppel- oder Dreifach-Ankündigungen mindestens 15 Minuten vorher über die zu erwartende Abweichung zum vorhergehenden Preis zu unterrichten. Bei Veränderung der Ankündigungsart (einfach, doppelt, dreifach), insbesondere bei Verstärkung der Preisschwankung, beginnt die Ankündigungsfrist entsprechend von neuem zu laufen. Die Ankündigungsfrist kann in Abstimmung mit der Handelsüberwachungsstelle verkürzt werden.
- Bei Wertpapieren, die auch im elektronischen Handelssystem gehandelt werden, kann die Ankündigungsfrist ohne Rücksprache mit der Handelsüberwachungsstelle verkürzt werden; es obliegt den Skontrofführern, eine der jeweiligen Situation angemessene Frist zu bestimmen und einzuhalten.
- (5) Eine Plus- oder Minusankündigung gemäß Absatz 1 ist auch bei der Wiederaufnahme einer Notierung nach einer Aussetzung vorzunehmen. Der Skontrofführer kann den Beginn der Notierung eine angemessene Zeit hinausschieben oder bei variabel gehandelten Werten die Notierung mit der Feststellung des Einheitspreises beginnen.
- (6) Bei Wertpapieren, bei denen eine Feststellung gerechneter Preise im Rahmen des Dachskontroverfahrens erfolgt, beurteilt sich die Notwendigkeit einer Anzeige gemäß Absatz 1 durch einen Dachskontrofführer oder einen Subskontrofführer allein nach den bei den Preisfeststellungen des Dachskontrofführers zu erwartenden Preisveränderungen.

## **§ 9 Repartierung/Rationierung**

- (1) Stellt der Skontrofführer aufgrund der vorliegenden Aufträge fest, dass diese voraussichtlich nur durch beschränkte Zuteilung oder Abnahme (Repartierung/Rationierung) ausgeführt werden können, ist der Markt unter Bekanntgabe einer Preistaxe hierauf aufmerksam zu machen.
-

- (2) Bei der Quotenzuteilung werden die zum Zuge kommenden limitierten und unlimitierten Aufträge gleich behandelt.

### **§ 10 Bezugsrechtshandel**

- (1) Bei der Einräumung von Bezugsrechten ist das Bezugsangebot spätestens am ersten Werktag vor Beginn der Bezugsfrist zu veröffentlichen.
- (2) Der Bezugsrechtshandel beginnt – unbeschadet von Sonderregelungen – am ersten Tag der Bezugsfrist und erstreckt sich über die gesamte Bezugsfrist mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage dieser Frist.
- (3) Bezugsrechte werden nur zum Einheitspreis notiert.
- (4) Aufträge sollen dem zuständigen Skontroführer bis zu dem von der Geschäftsführung festgelegten Zeitpunkt erteilt werden. Dieser gibt, möglichst nach Abstimmung mit dem das Bezugsrecht regulierenden Institut, die Taxe an, aufgrund deren ihm noch weitere Aufträge bis zum Schluss der Aufnahme erteilt werden können. Die Aufnahme darf nicht vor Ablauf von 15 Minuten nach Bekanntgabe der Taxe geschlossen werden.
- (5) Lassen die dann vorliegenden Aufträge eine Preisbildung im Rahmen der Taxe zu, schließt der Skontroführer die Auftragsannahme. Für die Altaktie soll eine Preisfeststellung vorhergehen. Ab 12.00 Uhr stellt der Skontroführer den Preis für das Bezugsrecht fest.
- (6) Lassen die dann vorliegenden Aufträge eine Preisbildung im Rahmen der Taxe nicht zu, nennt der Skontroführer, möglichst nach erneuter Abstimmung mit dem das Bezugsrecht regulierenden Institut, eine neue Preistaxe; nach ihrer Bekanntgabe können die Börsenbesucher erneut Aufträge erteilen, aufgrund deren der Skontroführer unter Einhaltung des in Absatz 5 geregelten Verfahrens den Preis für das Bezugsrecht ermittelt.
- (7) Mit Ablauf des vorletzten Handelstages werden alle limitierten und bis zum letzten Handelstag gültigen Aufträge automatisch gelöscht.
- (8) Bezugsrechte für ausländische Aktien werden möglichst in Anlehnung an die Verfahrensweise der jeweiligen Heimatbörse gehandelt.
-

---

**§ 11 Geschäftsbestätigung**

- (1) Der Makler gibt getätigte Geschäfte unverzüglich in die EDV-Anlage ein, damit jeder Partei der Abschluss am gleichen Tag durch eine maschinell erstellte Schlussnote bestätigt werden kann. Unterbleibt die Erteilung einer Schlussnote und wird diese nicht bis zum Beginn der nächsten Börsenversammlung angemahnt, gilt der Abschluss als nicht zustande gekommen. Die Erteilung der Schlussnote kann auch in der Weise vorgenommen werden, dass auf Weisung des Empfängers die entsprechenden Daten beim Börsenrechenzentrum in einem Druck-Pool oder auf Datenträgern bereitgestellt werden.
- (2) Ist der Abschluss ohne Vermittlung eines Maklers zustande gekommen, hat im Zweifel der Verkäufer den Abschluss durch EDV-Eingabe zu bestätigen; bei unterbliebener und nicht rechtzeitig angemahnter Bestätigung gilt der Abschluss als nicht zustande gekommen.
- (3) Handschriftliche Schluss­scheine und Bestätigungen dürfen nur über Geschäfte ausgestellt werden, die nicht über die EDV-Anlage abgewickelt werden können. Sie dürfen, von einem Ausfall der EDV-Anlage abgesehen, keine Geschäfte vorbehaltlich der Aufgabe betreffen.

**§ 12 Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen**

- (1) Einwendungen gegen den Inhalt einer Schlussnote oder einer Bestätigung müssen bis zum Beginn der nächsten Börse gegenüber dem Eingebenden erhoben werden; verspätete Einwendungen können zurückgewiesen werden. Wird mit der Einwendung die Stornierung eines Geschäfts bezweckt und wird diese nicht zusagegemäß vorgenommen, hat der Einwendende das Recht zur Glattstellung des Geschäfts, von dem er gegebenenfalls unverzüglich Gebrauch zu machen hat.
  - (2) Das Recht zur Glattstellung entsprechend Absatz 1 Satz 2 besteht auch dann, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung eines Börsengeschäfts wegen Unerreichbarkeit des Maklers oder des Vertragspartners in Frage gestellt ist. Von einer Unerreichbarkeit ist auszugehen, wenn ein Makler oder ein verantwortlicher Händler des Vertragspartners nicht spätestens 15 Minuten nach Beginn der in Betracht kommenden nächsten Börsenversammlung anwesend ist und auch ein Vertreter oder Beauftragter nicht zur Verfügung steht.
  - (3) Wird das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Börsengeschäfts gegenüber dem Eingebenden bestritten, ist die bestreitende Partei berechtigt und auf Verlangen des Maklers oder des Verkäufers verpflichtet, die Glattstellung entsprechend Absatz 1 Satz 2 vorzunehmen.
  - (4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 oder des Absatzes 3 von einer Glattstellung abgesehen, hat jede Partei das Recht, die Lieferung oder Zahlung im System zu verhindern. Soweit sich die einwendende oder bestreitende Partei gegenüber dem Eingebenden auf dieses Recht beruft, ist sie im Falle des Absatzes 3 auch auf entsprechendes Verlangen zu einer Glattstellung nicht verpflichtet. Das Recht zur Anrufung des Schiedsgerichts bleibt unberührt.
  - (5) Eine Glattstellung erfolgt als Kauf oder Verkauf durch Vermittlung des Skontroführers zum Einheitspreis; bei fortlaufend notierten Wertpapieren ist sie zu dem nächsten Preis oder den nächsten variablen Preisen unter entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 2 vorzunehmen.
-

---

### **§ 12 a Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse**

- (1) Einwendungen gegen einen Geschäftsabschluss, der aufgrund eines Auftrags an den Makler in elektronischer Form zustande gekommen ist, können nur unter Berufung auf Fehler im technischen System der Börse oder auf objektiv erkennbare grobe Irrtümer bei der Eingabe der Aufträge oder des Preises geltend gemacht werden. Einwendungen sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der nächsten Börsensitzung gegenüber dem Makler zu erheben.\*)
- \*) Der Makler muss bei objektiv erkennbar falschen Aufträgen in ihm zumutbaren Umfang (Zeit, Aufwand) Rücksprache mit dem Auftraggeber nehmen. Hierdurch darf der Handel und die Preisfeststellung nicht beeinträchtigt werden. Allein das Volumen begründet in der Regel noch keinen objektiv erkennbaren Irrtum, da Auftragsgrößen Schwankungen unterliegen und teilnehmerspezifisch sind.
- (2) § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

### **§ 13 Aufgabengeschäfte**

- (1) Makler, die nicht auf die Tätigkeit als Vermittlungsmakler beschränkt sind, dürfen Geschäfte auch vorbehaltlich der Aufgabe vermitteln.
- (2) Bei Geschäften vorbehaltlich der Aufgabe muss der Vertragspartner, wenn es sich um die Benennung des Verkäufers handelt, bis zum Schluss der nächsten Börsenversammlung aufgegeben werden. Wird die Bezeichnung des Käufers vorbehalten, so ist dessen Benennung spätestens am zweiten Börsentag nach dem Abschlusstag vor Börsenschluss vorzunehmen.
- (3) Aufgaben können nur durch Benennung eines an der Börse mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens, das gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreibt, geschlossen werden.
- (4) Soweit die Aufgabe zu einem anderen Preis als dem ursprünglichen geschlossen wird, sind die sich aus der Preisdifferenz ergebenden Beträge sofort fällig.
- (5) Stückzinsdifferenzen, die der Käufer dem Verkäufer zu entrichten hat, weil das Geschäft vom Makler vorbehaltlich der Aufgabe vermittelt worden ist, hat der Makler dem Käufer zu ersetzen.

### **§ 14 Folgen verspäteter Aufgabenschließung**

- (1) Wird die Aufgabe nicht rechtzeitig geschlossen, kann der Auftraggeber den Makler auf Erfüllung in Anspruch nehmen.
  - (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigung die Zwangsregulierung während der nächsten Börsenversammlung vorzunehmen; auf Verlangen des Maklers ist er zur unverzüglichen Zwangsregulierung verpflichtet.\*)
  - \*) Vor Schließung der nicht fristgemäß geschlossenen Aufgabe hat sich der Makler vorbörslich mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen, um über die Zwangsregulierung durch den Auftraggeber oder die
-

Schließung durch den Makler Verständigung zu erzielen; das Risiko der „Doppelschließung“ trägt der Makler, soweit die Zwangsregulierung nicht missbräuchlich vorgenommen wurde.

- (3) Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, dem Makler Zinsen zu berechnen und einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

### **§ 15 Zeitpunkt der Erfüllung der Geschäfte**

- (1) Börsengeschäfte sind am zweiten Börsentag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses zu erfüllen, Aufgabegeschäfte am zweiten Börsentag nach dem Tag, an dem die fehlende Partei vom Makler benannt worden ist (Aufgabeschließung); für Börsengeschäfte in Wertpapieren, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheit notiert und abgewickelt werden, kann die Geschäftsführung abweichende Regelungen erlassen.
- (2) Der Käufer ist bei Lieferung zur Zahlung des Gegenwertes der gehandelten Wertpapiere verpflichtet, frühestens jedoch am zweiten Börsentag nach Geschäftsabschluss.
- (3) Findet an einem Bankarbeitstag keine Börsenversammlung statt, zählt er bei der Fristberechnung mit und gilt auch als Erfüllungstag.

### **§ 16 Nicht rechtzeitige Erfüllung; Zwangsregulierung**

- (1) Hat eine Partei nicht rechtzeitig erfüllt, kann ihr die nichtsäumige Partei unter Androhung der Zwangsregulierung durch eingeschriebenen Brief, schriftlich gegen Empfangsbestätigung oder sonst in geeigneter Weise, eine Nachfrist für die Erfüllung setzen. Die Nachfrist darf, wenn die Androhung dem Säumigen bis eine halbe Stunde vor Börsenbeginn in seinen Geschäftsräumen oder bis eine halbe Stunde nach Börsenbeginn an der Börse zugegangen ist, frühestens anderthalb Stunden vor Börsenbeginn des nächsten Börsentages, andernfalls frühestens anderthalb Stunden vor Börsenbeginn des übernächsten Börsentages ablaufen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die nichtsäumige Partei mangels anderweitiger Vereinbarung verpflichtet, an dem Börsentage, an dem die Frist endet, die Zwangsregulierung vorzunehmen.
- (2) Erklärt eine Partei, nicht erfüllen zu wollen oder nicht erfüllen zu können, oder wird der Umtausch eines für nicht lieferbar erklärten Stückes verweigert, ist die andere Partei verpflichtet, ohne Nachfristsetzung unverzüglich die Zwangsregulierung vorzunehmen.
- (3) Das Gleiche gilt, wenn eine Partei zahlungsunfähig wird oder ihre Zahlungen einstellt. Zahlungsunfähigkeit ist bereits anzunehmen, wenn der Verpflichtete Gläubigern Vergleichsvorschläge über unstreitige Verbindlichkeiten macht oder eine unstreitige und fällige Verbindlichkeit unerfüllt lässt. Unstreitigen Verbindlichkeiten stehen solche gleich, die durch rechtskräftiges Urteil oder einen gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch festgestellt sind. Die Zwangsregulierung ist an dem Börsentag, an dem die andere Partei von Umständen gemäß Satz 1 Kenntnis erhalten hat, oder in der darauf folgenden Börsenversammlung vorzunehmen.
-

- (4) Wird durch behördliche oder gerichtliche Maßnahmen eine Partei daran gehindert, die Erfüllung eines Börsengeschäftes rechtzeitig zu bewirken, so darf die Zwangsregulierung erst dann durchgeführt werden, wenn nicht bis zum Ablauf von zwei Börsentagen eine Einlagensicherungseinrichtung die Garantie für die weitere Durchführung der Wertpapiergeschäfte übernommen hat.
- (5) In Streitfällen entscheidet auf Antrag das Börsenschiedsgericht darüber, ob eine Zwangsregulierung berechtigt ist; es kann ausnahmsweise der nichtsäumigen Partei gestatten, vom Geschäft zurückzutreten.

### **§ 17 Durchführung der Zwangsregulierung**

- (1) Die Zwangsregulierung ist zu dem am Zwangsregulierungstag notierten Einheitspreis unter Vermittlung des Skontroführers durch Kauf oder Verkauf zu bewirken. Bei Wertpapieren, die fortlaufend notiert werden, geschieht die Zwangsregulierung zum erstmöglichen fortlaufend notierten Preis. § 7 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Zwangsregulierungspreis und dem Vertragspreis ist der Partei, zu deren Gunsten er sich ergibt, sofort zu erstatten. Außerdem hat die säumige Partei die übliche Maklergebühr, Portoauslagen und sonstige Spesen sowie von dem Tag ab, der auf den Erfüllungstag folgt, den zum jeweiligen Lombardsatz der Deutschen Bundesbank berechneten Zinsverlust zu ersetzen.
- (3) Die nichtsäumige Partei hat die säumige Partei von der Durchführung der Zwangsregulierung und dem Zwangsregulierungspreis durch einen noch am Tage der Zwangsregulierung abzusendenden eingeschriebenen Brief, schriftlich gegen Empfangsbescheinigung oder sonst in geeigneter Weise zu unterrichten; andernfalls braucht die säumige Partei die Zwangsregulierung nicht gegen sich gelten zu lassen.
- (4) Ist eine Zwangsregulierung an dem Tag, an dem sie nach § 16 vorzunehmen ist, nicht oder nur zum Teil möglich gewesen, hat die nichtsäumige Partei dies noch am selben Tag der säumigen Partei durch eingeschriebenen Brief, schriftlich gegen Empfangsbescheinigung oder sonst in geeigneter Weise mitzuteilen. Im Übrigen hat sie die Zwangsregulierung bei nächster Gelegenheit durchzuführen.
- (5) Ist die Zwangsregulierung zu früh oder zu spät bewirkt worden, darf der säumigen Partei kein ungünstigerer Preis berechnet werden als der Einheitspreis des Börsentages, an dem die Zwangsregulierung hätte vorgenommen werden müssen.

### **§ 18 Sonderfälle der Zwangsregulierung**

- (1) In besonderen Fällen kann auf Antrag ein von der Geschäftsführung Beauftragter gestatten, dass die Zwangsregulierung durch Selbsteintritt oder durch Kauf bzw. Verkauf an einer auswärtigen Börse vorgenommen wird.
- (2) Bedarf die nichtsäumige Partei sofort lieferbarer effektiver Stücke, kann die Zwangsregulierung auch zu einem anderen als dem in § 17 Abs. 1 bestimmten Preis vorgenommen werden; in diesem Fall hat der
-

---

beauftragte Skontroführer zu Beginn der Börsenversammlung die Zwangsregulierung mit dem Vermerk "Exekutionsstücke" anzukündigen und bei ihrer Ausführung einen Beauftragten der Geschäftsführung hinzuzuziehen.

### **§ 19 Lieferungsarten**

- (1) Die Lieferung muss in Anteilen an einem Girosammelbestand oder in börsenmäßig lieferbaren effektiven Stücken erfolgen. Zwischenscheine sind nicht lieferbar.
- (2) Lieferungen im Effekten-Giroverkehr müssen über die Clearstream Banking AG erfolgen. Dies gilt auch für girosammelverwahrfähige effektive Stücke. Effektive Stücke, die nicht girosammelverwahrfähig sind, können über diese Stelle geliefert werden (Durchlieferung).
- (3) Die Lieferung in einer bestimmten Lieferungsart oder Stückelung oder von Stücken einer bestimmten Serie oder Gruppe kann nicht verlangt werden.

### **§ 20 Stückzinsberechnung**

- (1) Bei Geschäften in Schuldverschreibungen werden, wenn die Geschäftsführung nichts anderes bekannt gemacht hat, Stückzinsen in der Höhe berechnet, in der das Wertpapier zu verzinsen ist.
- (2) Die Stückzinsen stehen dem Verkäufer bis einschließlich des Kalendertages vor der Valutierung zu. Die Berechnungsmethode wird von der Geschäftsführung festgesetzt.

### **§ 21 Ersatz eines Gewinnanteil- oder Zinsscheines**

- (1) Bei der Lieferung von Wertpapieren darf der – auf den Abschlusstag bezogen – nächstfolgende Gewinnanteilschein oder nächstfällige Zinsschein durch einen anderen Gewinnanteil- oder Zinsschein des gleichen Wertpapiers desselben Emittenten und der gleichen Stückelung ersetzt werden, sofern er zu demselben Zeitpunkt fällig ist.
  - (2) Bei der Lieferung von Wertpapieren darf der nächstfällige Zinsschein fehlen, wenn sein Wert vergütet wird; bei nicht auf Deutsche Mark oder Euro lautenden Anleihen ohne festen Umrechnungspreis ist für die Berechnung des Wertes der amtliche Devisenmittelpreis am Abschlusstag maßgebend. Dies gilt nicht für "flat" gehandelte Anleihen, da in diesen keine Stückzinsen berechnet werden.
  - (3) Bei der Belieferung von Geschäften in Optionsanleihen darf der getrennte Optionsschein gleicher Art und Stückelung, sofern er selbstständig handelbar ist, eine andere Stückenummer tragen als die gelieferte Optionsschuldverschreibung.
  - (4) Ein nach der Hauptversammlung getrennter Gewinnanteilschein kann bei der Lieferung in bar verrechnet werden, falls er außer dem Dividendenanspruch nicht noch andere Rechte verbrieft. Bei Auslandsaktien ist der Verrechnung des Gewinnanteilscheins der amtliche Devisenmittelpreis des
-

---

Zahlbarkeitstages der Dividende zugrunde zu legen; ist dieser Tag kein Börsentag, ist für die Berechnung der Devisenmittelkurs des nächstfolgenden Börsentages maßgebend.

## **§ 22 Neue Mäntel und Bogen**

- (1) Werden neue Mäntel oder Bogen ausgegeben, sind vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Geschäftsführung einen Monat nach Beginn der Ausgabe nur noch die neuen Urkunden lieferbar.
- (2) Wird die Ausgabe neuer Bogen zu einem Zeitpunkt angekündigt, zu dem noch ein Zins- oder Gewinnanteilschein am Stück haftet, tritt mangels anderweitiger Regelung der Zeitpunkt der Abtrennung des letzten Zins- oder Gewinnanteilscheins an die Stelle des in Absatz 1 genannten Termins.

## **§ 23 Nicht lieferbare Wertpapiere; Ersatzurkunden**

- (1) Nicht lieferbar sind Wertpapiere, die
    - a) gefälscht oder verfälscht sind,
    - b) unvollständig sind oder unvollständig ausgefertigt sind,
    - c) wesentliche Beschädigungen aufweisen oder
    - d) aufgeboden oder mit Opposition belegt sind; nach der Verkehrsauffassung gelten als mit Opposition belegt auch solche, die in der Oppositionsliste der „Wertpapier-Mitteilungen“ aufgeführt sind.
  - (2) Der Käufer kann anstelle eines nicht lieferbaren Stücks ein lieferbares Stück verlangen; ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Geschäfts ist in diesem Fall ausgeschlossen. Kommt der Verkäufer dem Verlangen des Käufers nicht unverzüglich nach, ist der Käufer zur Zwangsregulierung verpflichtet.
  - (3) Mängel gemäß Absatz 1 Buchstabe b), c) und d) hat der Käufer spätestens einen Monat nach Lieferung gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen; andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
  - (4) Werden aufgrund eines Ausschlussurteils für in Verlust geratene Wertpapiere Ersatzurkunden ausgestellt, sind diese nur lieferbar, wenn der Emittent die Ersatzurkunde mit dem Vermerk „Ersatzurkunde“ versehen und diesen Vermerk rechtsverbindlich unterzeichnet hat.
  - (5) Ersetzt ein Emittent eine beschädigte Urkunde durch eine neue, darf er sie nicht als Ersatzurkunde kennzeichnen, sofern er die beschädigte Urkunde vernichtet hat und die neue Urkunde in ihrer Ausstattung den übrigen Urkunden derselben Wertpapiergattung entspricht und die Stücknummer der vernichteten Urkunde trägt.
-

### **§ 24 Entscheidung über Lieferbarkeit**

Über die Lieferbarkeit im Sinne des § 23 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) eines Wertpapiers entscheidet auf Antrag der von der Geschäftsführung bestellte Gutachterausschuss. Wird die Lieferbarkeit angezweifelt, muss der Antrag schriftlich innerhalb von fünfzehn Börsentagen nach Lieferung bei der Geschäftsführung gestellt werden. In ihm ist anzugeben, aus welchen Gründen die Lieferbarkeit eines Wertpapiers (Mantel und/oder Bogen) beanstandet wird.

### **§ 25 Geschäfte in Namensaktien**

Ist die Übertragung von Namensaktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden (§ 68 Abs. 2 AktG) oder können die Rechte des Erwerbers erst nach Eintragung in das Aktienbuch ausgeübt werden (§ 67 Abs. 2 AktG), gibt die Verweigerung der Zustimmung oder der Umschreibung dem Käufer keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises oder auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Verweigerung auf einem Mangel beruht, der den Indossamenten, der Blankozession oder dem Blankoumschreibungsantrag anhaftet.

### **§ 26 Lieferbarkeit von Namensaktien**

- (1) Namensaktien sind lieferbar, wenn die letzte Übertragung (§ 68 Abs. 1 AktG) und nur diese durch ein Blankoindossament ausgedrückt ist.
- (2) Namensaktien, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können (§ 68 Abs. 2 AktG), sind auch lieferbar, wenn die letzte Übertragung und nur diese durch Blankozession erfolgte oder wenn den Aktien Blankoumschreibungsanträge des Verkäufers beigelegt sind.
- (3) Namensaktien, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können (§ 68 Abs. 2 AktG) und die in die Girosammelverwahrung einbezogen sind, sind im Effekten-Giroverkehr über die Clearstream Banking AG lieferbar; § 19 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Lieferung einer bestimmten Stückelung/Stückenummer kann nicht verlangt werden.

### **§ 27 Geschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien**

- (1) Betrifft ein Geschäft nicht voll eingezahlte Aktien, hat der Käufer innerhalb von zehn Börsentagen nach Lieferung dem Verkäufer nachzuweisen, dass er die Umschreibung auf den neuen Aktionär bei der Gesellschaft beantragt hat. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, kann der Verkäufer von ihm Sicherheitsleistung in Höhe der noch nicht geleisteten Einzahlung verlangen. Auch bei rechtzeitiger Antragstellung hat der Käufer dem Verkäufer auf dessen Verlangen Sicherheit zu leisten, wenn die Aktien nicht innerhalb von acht Wochen nach Lieferung auf den neuen Aktionär umgeschrieben worden sind.
  - (2) Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gegenüber dem Verkäufer entfällt, wenn der Käufer bereits der Gesellschaft Sicherheit geleistet hat, um die Umschreibung zu erreichen.
-

- (3) Eine dem Verkäufer geleistete Sicherheit wird frei, sobald der neue Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist. Zum Nachweis der Eintragung genügt eine entsprechende Erklärung der Gesellschaft.
- (4) Die Kosten der Umschreibung hat der Käufer zu tragen.

### **§ 28 Geschäfte in auslosbaren, gesamtälligen und kündbaren Wertpapieren**

- (1) Die Preisnotierung von Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor dem von der Geschäftsführung mitgeteilten Auslösungstermin ausgesetzt. Am zweiten Börsentag nach dem Auslösungstag wird die Notierung wieder aufgenommen.
- (2) Die Notierung gesamtälliger oder gekündigter Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor Fälligkeit eingestellt. Das gilt auch für Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen; bei Optionsscheinen wird die Notierung mindestens zwei Börsentage vor dem Ablauf des Optionsrechts eingestellt. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung hiervon abweichende Regelungen treffen. Bei Wandelanleihen, bei denen das Wandelrecht vor dem Tag der Einstellung der amtlichen Notierung wegen Endfälligkeit endet, wird im Kursblatt bis zur Notierungseinstellung darauf hingewiesen, dass sich die Notierung der Anleihe „ex Wandelrecht“ versteht.
- (3) Bei der Mitteilung von freiwilligen Rückkauf- oder Umtauschangeboten sowie von vorzeitigen Kündigungen oder Teilkündigungen von Schuldverschreibungen wird die amtliche Notierung für die betreffenden Wertpapiere sofort bis einschließlich zwei Börsentage nach der öffentlichen Bekanntgabe einer solchen Maßnahme ausgesetzt.
- (4) Bei der Mitteilung der Kündigung bestimmter Stücke oder Stückelungen wird die Lieferbarkeit dieser Stücke oder Stückelungen sofort zurückgenommen.
- (5) Bei Auslosungen und Teilkündigungen müssen Geschäfte, die vor der Aussetzung der Notierung abgeschlossen wurden, am Tage vor der Auslösung bzw. der Teilkündigung erfüllt sein.
- (6) Sind Stücke geliefert, die nach dem Abschlusstag bis zum Tag vor der Lieferung ausgelost oder gekündigt sind, hat der Käufer das Recht, binnen zehn Börsentagen nach dem Lieferungstag den Umtausch gegen nicht ausgeloste bzw. nicht gekündigte Stücke zu verlangen.
- (7) Hat der Verkäufer bis zum Tage vor der Auslösung weder die Stücke geliefert noch schriftlich oder fernschriftlich Nummernaufgabe erteilt und ist dem Käufer dadurch der Vorteil der Auslösung bzw. der Kündigung entgangen, kann der Käufer hierfür eine Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung errechnet sich aus dem Betrag, der sich als Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Preis des betreffenden Geschäfts ergibt, multipliziert mit dem Verhältnis zwischen Rückzahlungssumme und Restumlauf vor Auslösung bzw. Kündigung.

### **§ 29 Nebenrechte und -pflichten**

Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu liefern, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

---

---

**§ 30 Abtretung von Forderungen und Rechten**

Forderungen und Rechte aus Börsengeschäften sind nur an zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen abtretbar. Das gilt nicht bei einem Forderungsübergang an Einlagensicherungseinrichtungen.

**§ 31 Folgen unberechtigter Annahmeverweigerung**

Weist der Käufer ihm angebotene Stücke unberechtigterweise zurück, hat er dem Verkäufer den Zinsverlust, berechnet zum Lombardsatz der Deutschen Bundesbank, und, soweit dem Verkäufer ein weiterer unmittelbarer Schaden entstanden ist, auch diesen zu ersetzen.

**III. Abschnitt**

**Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem**

**1. Teilabschnitt  
Eingabe von Aufträgen**

**§ 32 Art der Aufträge**

(1) Folgende Arten von Aufträgen können in das elektronische Handelssystem eingegeben werden:

- unlimitierte Aufträge (Market-Orders)
- limitierte Aufträge (Limit-Orders)

Unlimitierte Aufträge sind Kauf- und Verkaufsaufträge, die ohne Angabe eines Preislimits eingegeben und zum nächsten vom System ermittelten Preis ausgeführt werden sollen. Limitierte Aufträge sind Kauf- und Verkaufsaufträge, die mit einem Preislimit eingegeben und zu diesem oder besser ausgeführt werden.

(2) Die gleichzeitige Eingabe eines limitierten Kauf- und Verkaufsauftrags ist ein Quote; Quotes können nur vom Designated Sponsor eingegeben werden.

(3) Bei der Eingabe in das System müssen die Aufträge folgende Daten enthalten:

- Kauf-/Verkaufsangebot (Bid/Ask),
- Wertpapiergattung,
- Nennwert/Stückzahl.

Bei Quotes hat zusätzlich die Eingabe eines Preislimits zu erfolgen. Die Aufträge müssen bei der Eingabe als Eigenauftrag oder Kundenauftrag gekennzeichnet sein. Die Quotes sind gleichfalls gesondert zu kennzeichnen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.

---

- (4) Die Geschäftsführung setzt für jedes Wertpapier die Mindestnennwerte/Mindeststückzahlen (Mindestschlussgrößen) fest. Nur Aufträge über den Mindestschluss oder ein ganzzahliges Vielfaches davon (Roundlots) sind für den fortlaufenden Handel geeignet und können dort zur Ausführung kommen; sonstige Aufträge (Oddlots) werden in der Auktion ausgeführt. Die Geschäftsführung kann für Aufträge in Auktionen des Handelssegments Blockhandel besondere Mindestschlussgrößen und handelbare Stückzahlen oberhalb dieser Mindestschlussgrößen festsetzen.

### **§ 33 Besondere Ausführungsbedingungen und Gültigkeitsbestimmungen**

- (1) Aufträge können für den fortlaufenden Handel mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen versehen werden:
- sofortige Gesamtausführung oder Löschung des Auftrags (Fill-or-Kill),
  - sofortige Ausführung des Auftrags so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel),
  - als Auftrag, der nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines Preislimits als unlimitierter Auftrag ins Auftragsbuch gestellt wird (Stop Loss),
  - als Auftrag, der nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines Preislimits als limitierter Auftrag in das Auftragsbuch gestellt wird (Stop Limit),
  - als unlimitierter Auftrag, der zum besten, im Auftragsbuch befindlichen Preislimit ausgeführt wird (Market-to-Limit),
  - als limitierter Auftrag, der mit einem bestimmten Gesamtvolumen in das Handelssystem eingegeben, jedoch nur sukzessive mit einem bestimmten Teil des Volumens zu dem festgelegten Preislimit in das Auftragsbuch eingestellt wird (Iceberg),

Absatz 1 findet auf Quotes keine Anwendung.

Bei Aufträgen mit den Ausführungsbedingungen „Stop-Loss“ und „Stop Limit“ kann es nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten des entsprechenden Preislimits bis zur Ausführung dieser Aufträge durch das Handelssystem zwischenzeitlich zu einer Ausführung anderer Aufträge kommen.

Aufträge mit der Ausführungsbedingung „Market-to-Limit“ sind nur dann wirksam, wenn im Auftragsbuch kein unlimitierter Auftrag gegenüber steht. Dies gilt nicht für Aufträge, die während einer Auktion in das Auftragsbuch gestellt werden. In beiden Fällen wird bei einer teilweisen Auftragsausführung der nicht ausgeführte Teil mit dem Preislimit der ersten Ausführung in das Auftragsbuch eingestellt. Wird ein Auftrag in einer Auktion nicht ausgeführt, wird dieser Auftrag zu dem Preislimit des Preises dieser Auktion in das Auftragsbuch eingestellt.

Bei Aufträgen mit der Ausführungsbestimmung „Iceberg“ legt die Geschäftsführung das minimale Gesamtvolumen (Minimum Overall Quantity) eines solchen Auftrags und das minimale Teilvolumen, das aus diesem Auftrag jeweils in das Auftragsbuch einzustellen ist (Minimum Peak Quantity), für das einzelne Wertpapier fest.

---

- (2) Unlimitierte und limitierte Aufträge können mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:
- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day)
  - gültig bis auf Widerruf, jedoch höchstens 90 Kalendertage ab Eingabe (Good-till-Cancelled)
  - gültig bis Fristablauf (Good-till-Date)
  - gültig nur für die Eröffnungsauktion (Opening auction only)
  - gültig nur für die Schlussauktion (Closing auction only)
  - gültig nur für die Auktion (Auction only).

Unlimitierte und limitierte Aufträge, welche ohne Gültigkeitsbestimmung eingegeben wurden, sind nur bis zum Ende der Haupthandelsphase eines Börsentages gültig. Soweit sie nicht ausgeführt wurden, werden sie nach Beendigung der Haupthandelsphase im elektronischen Handelssystem gelöscht; Quotes und Aufträge mit der Ausführungsbedingung „Iceberg“ sind nur für den jeweiligen Börsentag gültig.

- (3) In der fortlaufenden Auktion ist die Eingabe von Aufträgen mit den Ausführungsbedingungen „Market-to-Limit“ und „Iceberg“ sowie die Eingabe von den Gültigkeitsbestimmungen
- gültig nur für die Eröffnungsauktion (Opening auction only)
  - gültig nur für die Schlussauktion (Closing auction only) und
  - gültig nur für die Auktion (Auction only)
  - nicht zulässig; Quotes sind nur für eine Auktion gültig.
- (4) Im Handelssegment Blockhandel ist die Eingabe von Aufträgen mit Ausführungsbedingungen nach Absatz 1 nicht zulässig. Aufträge können nur mit der Gültigkeitsbestimmung
- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good for Day) eingegeben werden.

### **§ 34 Erfassung und Verwaltung der Aufträge im elektronischen Handelssystem**

- (1) Alle eingegebenen Aufträge werden vom System mit einem Zeitstempel und einer Transaktionsidentifikationsnummer versehen. Aufträge, die nicht den vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen, werden zurückgewiesen. Die Teilnehmer werden über die Erfassung der Aufträge durch das System informiert.
- (2) Für jedes handelbare Wertpapier wird ein Auftragsbuch geführt, in dem alle Aufträge nach Preis und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet werden. Änderungen eines Auftrags haben einen neuen zeitlichen Rang im Auftragsbuch zur Folge, wenn sie den Preis betreffen oder sonstige Auftragsinhalte, insbesondere durch eine Erhöhung der Stückzahl, verändert werden, die sich auf die Ausführbarkeit anderer Aufträge nachteilig auswirken können. Wird ein Wertpapier ebenfalls im Blockhandel
-

---

gehandelt, wird für dieses Wertpapier ein zusätzliches Auftragsbuch geführt. In diesem Auftragsbuch werden alle Aufträge nach Stückzahl, Preis und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet.

- (3) Einzelne Aufträge im Auftragsbuch können von dem Handelsteilnehmer, welcher sie eingegeben hat, nach Maßgabe der börslichen Regelungen und Anordnungen geändert oder gelöscht werden. Sämtliche Aufträge eines Handelsteilnehmers können auf seinen Antrag von der Geschäftsführung gelöscht werden.
- (4) Vorliegende Aufträge werden ferner bei einer Änderung der Handelsform nach § 41 Abs. 3 BörsO oder einer Änderung der Mindestschlussgröße gelöscht. Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen vorliegende Aufträge im System gelöscht werden.

## **2. Teilabschnitt Preisermittlung und Auftragsausführung**

### **§ 35 Preisermittlung und Auftragsausführung in der Auktion**

- (1) Die Handelsteilnehmer werden durch die Geschäftsführung informiert, zu welchen Zeiten die die Auktion nach § 44 a Abs. 2 BörsO einleitende Aufrufphase beginnt. Für während der Aufrufphase erfolgende Änderungen eingegebener Aufträge gilt § 34 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Sind die vorliegenden unlimitierten Aufträge zum Ende der Aufrufphase ganz oder teilweise nicht ausführbar, wird diese einmalig um einen bestimmten Zeitraum verlängert (Market-Order-Unterbrechung); sie endet, sobald alle unlimitierten Aufträge ausführbar sind, anderenfalls mit Zeitablauf. Im Rahmen der Ermittlungen des ersten Börsenpreises gemäß § 45 BörsO findet Satz 3 keine Anwendung.
- (2) Liegt der potenzielle Ausführungspreis am Ende der Aufrufphase außerhalb eines der von der Geschäftsführung festgelegten Preiskorridore (innere Preiskorridore) um die nach § 44 Abs. 2 Satz 1 BörsO zu bestimmenden Referenzpreise, kommt es zu einer Volatilitätsunterbrechung und zu einer zeitlich begrenzten Verlängerung der Aufrufphase; sie endet mit Zeitablauf. Liegt der potenzielle Ausführungspreis unmittelbar vor Beendigung der Volatilitätsunterbrechung außerhalb eines weiteren, von der Geschäftsführung festzulegenden Preiskorridors (mittlerer Preiskorridor) um den nach § 44 Abs. 2 Satz 2 BörsO zu bestimmenden Referenzpreis, erfolgt die Beendigung der Volatilitätsunterbrechung erst auf Anordnung der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann insgesamt oder für einzelne Wertpapiere einen gegenüber dem mittleren Preiskorridor nochmals weiteren Preiskorridor (äußerer Preiskorridor) um den nach § 44 Abs. 2 Satz 2 BörsO zu bestimmenden Referenzpreis festlegen. Liegt der potenzielle Ausführungspreis bei Ablauf eines von der Geschäftsführung festzulegenden Zeitraums außerhalb des äußeren Preiskorridors, erfolgt die Beendigung der Volatilitätsunterbrechung gemäß Satz 2 erst, wenn der potenzielle Ausführungspreis
1. den äußeren Preiskorridor während eines von der Geschäftsführung festzulegenden Zeitraums erreicht oder unterschreitet oder
  2. nach Maßgabe der von der Geschäftsführung festzulegenden Kriterien als marktgerecht anzusehen ist.

Anderenfalls erfolgt bis zum Ende des Börsentages keine weitere Preisermittlung. Auf die Ermittlung des ersten Börsenpreises gemäß § 45 BörsO findet Absatz 2 keine Anwendung.

---

(3) Nach Beendigung der Aufrufphase erfolgt die Preisermittlung gemäß § 44 a Abs. 1 BörsO. Kann allein auf diese Weise kein Auktionspreis ermittelt werden, wird der Preis ermittelt, der möglichst nahe am Referenzpreis gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 BörsO liegt. Die vorliegenden Aufträge werden im Einzelnen nach folgenden Regeln ausgeführt:

1. Sofern zum ermittelten Preis limitierte Aufträge nicht oder nur teilweise ausgeführt werden können, entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe.
2. Stehen sich nur unlimitierte Aufträge gegenüber, erfolgt deren Ausführung zum Referenzpreis gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 BörsO.

Nicht ausgeführte Aufträge werden in die Marktausgleichsphase übertragen.

(4) Die Handelsteilnehmer werden über besondere Auftragsbuchsituationen, die in der Auktion ermittelten Preise sowie über die Ausführung ihrer Aufträge durch das System informiert. Die Information enthält alle wesentlichen Handels- und Geschäftsdaten.

### **§ 36 Preisermittlung und Auftragsausführung im fortlaufenden Handel**

(1) Der fortlaufende Handel beginnt mit einer Eröffnungsauktion, für die § 35 entsprechend gilt. Nicht ausgeführte Aufträge werden in den fortlaufenden Handel übertragen, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Auktion beschränkt ist. Kann kein Eröffnungspreis ermittelt werden, beginnt der fortlaufende Handel unmittelbar.

(2) Während des fortlaufenden Handels werden die in das elektronische Handelssystem eingegebenen Aufträge, die sich ausführbar gegenüberstehen, einander zugeordnet und zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Das System ordnet die Aufträge zunächst nach dem Preis. Das höchste Geldlimit und/oder das niedrigste Brieflimit haben Vorrang. Bei gleichem Preis entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe; § 34 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Auftragsausführung erfolgt im Einzelnen nach folgenden Regeln:

1. Werden eingegebene limitierte oder unlimitierte Aufträge im Auftragsbuch erfasst und stehen diesen ausschließlich limitierte Aufträge gegenüber, wird der Preis auf der Grundlage des jeweils höchsten Geld- oder niedrigsten Brieflimits im Auftragsbuch ermittelt und die Aufträge zu diesem ausgeführt.
2. Befinden sich nur ausführbare unlimitierte Aufträge im Auftragsbuch und wird kein limitierter Auftrag eingegeben, werden die eingehenden unlimitierten Aufträge zum Referenzpreis ausgeführt.
3. Befinden sich unlimitierte und limitierte Aufträge im Auftragsbuch, werden eingehende unlimitierte Verkaufsaufträge mit den ihnen gegenüberstehenden unlimitierten Kaufaufträgen zum gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 BörsO bestimmten Referenzpreis oder, sofern dieser niedriger ist, zum höchsten Limit der ausführbaren Aufträge zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Eingehende unlimitierte Kaufaufträge werden mit den im Auftragsbuch befindlichen unlimitierten Verkaufsaufträgen zum Referenzpreis oder, sofern dieser höher ist, zum niedrigsten Limit der ausführbaren Aufträge zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn nur limitierte Aufträge eingegeben werden und/oder diesen im Auftragsbuch unlimitierte und limitierte Aufträge gegenüberstehen.

(3) Die Aufträge dürfen nur innerhalb eines der von der Geschäftsführung nach § 35 Abs. 2 Satz 1 festgelegten inneren Preiskorridore ausgeführt werden. Liegt der potenzielle Ausführungspreis außerhalb

---

eines dieser Korridore, kommt es zu einer Volatilitätsunterbrechung, die die Einleitung einer Auktion nach § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 zur Folge hat. In diese werden alle für den fortlaufenden Handel geeigneten Aufträge einbezogen. Im Anschluss an die Preisermittlung wird der fortlaufende Handel wieder aufgenommen. Im Übrigen gilt § 35 Abs. 4 entsprechend.

- (4) Können eingehende Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Auftragsbuch übertragen. Der fortlaufende Handel endet börsentäglich mit einer Schlussauktion, für die § 35 entsprechend gilt. Sofern sich ein Auftrag am folgenden Börsentag noch im Auftragsbuch befindet, wird er in der Eröffnungsauktion berücksichtigt. Aufträge, die während der Vorhandels- oder der Nachhandelsphase eingegeben worden sind, werden in der folgenden Eröffnungsauktion berücksichtigt.

### **§ 37 Auktion während des fortlaufenden Handels**

Für die Auktion gilt § 35 entsprechend mit der Maßgabe, dass der fortlaufende Handel für die Dauer der Auktion gemäß § 44 a Abs. 3 BörsO unterbrochen wird.

#### **§ 37 a Preisermittlung und Auftragsausführung in der fortlaufenden Auktion**

- (1) Die Preisermittlung erfolgt gemäß § 44 b BörsO. Kann allein nach Maßgabe dieser Bestimmung kein eindeutiger Auktionspreis ermittelt werden, wird der Preis unter den in Frage kommenden Limiten
1. bei einem Überhang ausschließlich auf der Nachfrageseite entsprechend dem höchsten Limit ermittelt;
  2. bei einem Überhang ausschließlich auf der Angebotsseite entsprechend dem niedrigsten Limit ermittelt.
- (2) Ist die Ermittlung eines eindeutigen Auktionspreises nach Absatz 1 nicht möglich, wird der Preis ermittelt, der möglichst nahe am Referenzpreis gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 BörsO liegt, wobei die vorliegenden Aufträge im Einzelnen nach folgenden Regeln ausgeführt werden:
1. Besteht für einen Teil der limitierten Aufträge ein Angebotsüberhang und für einen anderen Teil ein Nachfrageüberhang, wird der Preis auf der Grundlage des jeweils höchsten Limits mit Nachfrageüberhang oder niedrigsten Limits mit Angebotsüberhang im Auftragsbuch ermittelt und die Aufträge zu diesem ausgeführt. Ist der Referenzpreis höher oder gleich dem höchsten Limit, wird der Preis entsprechend diesem Limit ermittelt. Ist der Referenzpreis niedriger oder gleich dem niedrigsten Limit, wird der Auktionspreis entsprechend diesem Limit ermittelt. Ist der Referenzpreis niedriger als das höchste Limit, aber höher als das niedrigste Limit, ist der zu ermittelnde Preis gleich dem Referenzpreis.
  2. Das Verfahren nach Nr. 1 gilt entsprechend, wenn kein Überhang vorliegt.

Können eingehende Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Auftragsbuch übertragen.

---

---

**§ 37 b Preisermittlung und Auftragsausführung im Blockhandel**

- (1) Die Geschäftsführung legt die Zeitpunkte fest, zu welchen die Auktionen im Blockhandel stattfinden. Für während der Aufrufphase erfolgende Änderungen eingegebener Aufträge gilt § 34 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (2) Die Preisermittlung erfolgt gemäß § 44 c BörsO. Überschreitet die zur Berechnung des Midpoints verwendete Preisspanne des Hauptmarktes einen von der Geschäftsführung festgelegten maximalen Wert, wird kein Midpoint berechnet.
- (3) Während der Auktion kommen die Geschäfte durch das Zusammenführen (Matching) von Aufträgen zum Midpoint zustande. Ist die im Hauptmarkt angezeigte Preisspanne zum Zeitpunkt der Berechnung des Midpoints älter als eine von der Geschäftsführung festgelegte Zeitspanne, findet keine Ausführung zu dem jeweiligen Midpoint statt.
- (4) § 35 Abs. 4 gilt entsprechend.

**§ 37 c Preisermittlung und Auftragsausführung in der Best Execution**

- (1) Die Preisermittlung im Rahmen der Best Execution richtet sich nach § 46 a BörsO.
  - (2) Als Parameter für den Ausführungspreis in der Best Execution hat der Best Executor die absolute Höhe des Preisunterschiedes (mindestens € 0,01) einzugeben, mit welchem das relevante Limit des Best Executor Quotes den potentiellen Ausführungspreis im Fall der Ausführung eines Kundenkaufauftrags unter- und im Fall eines Kundenverkaufauftrags überschreiten soll. Darüber hinaus hat der Best Executor das von ihm für die Best Execution vorgesehene maximale Auftragsvolumen für die Ausführung einer Kundenorder und ein maximales Gesamtvolumen für die Best Execution einzugeben. Der Best Executor kann die eingestellten Parameter jederzeit ändern oder löschen. Eine Ausführung von Kundenaufträgen gegen den Best Executor erfolgt nicht, sofern eine Kundenorder das maximale Auftragsvolumen oder das verbleibende Gesamtvolumen des Best Executors überschreitet oder wenn keine Parameter eingestellt sind.
  - (3) Eine Ausführung von Kundenaufträgen gegen den Best Executor Quote erfolgt, wenn der jeweilige Kundenauftrag unmittelbar gegen den Best Executor Quote ausführbar ist und für diesen Kundenauftrag zum Zeitpunkt der Einstellung des Kundenauftrags ein potentieller Ausführungspreis ermittelt werden kann. Die Geschäftsführung legt eine Obergrenze für das maximal ausführbare Auftragsvolumen einer Kundenorder bei der Best Execution fest. Überschreitet ein Kundenauftrag das maximal ausführbare Auftragsvolumen oder ist ein Auftrag nach Satz 1 nicht unmittelbar ausführbar, erfolgt keine Ausführung von Kundenaufträgen gegen den Best Executor.
  - (4) Eine Ausführung von Kundenaufträgen gegen den Best Executor erfolgt ungeachtet der vorstehenden Vorschriften insbesondere nicht bei Kundenaufträgen,
    1. deren Best Execution bei einer Ausführung im Auftragsbuch eine Volatilitätsunterbrechung auslösen würden,
    2. welche mit den Ausführungsbedingungen Stop Loss, Stop Limit, Market-to-Limit oder Iceberg nach § 33 versehen sind,
-

3. bei welchen der Ausführungspreis in der Best Execution im Fall eines Kundenkaufauftrags kleiner oder gleich dem besten Geldlimit und, im Fall eines Kundenverkaufauftrags, größer oder gleich dem besten Brieflimit im Auftragsbuch ist,
  4. welche während einer Auktion nach § 44 a BörsO oder einer Volatilitätsunterbrechung nach § 35 eingestellt werden.
- (5) Kundenaufträge, bei denen nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Ziffer 1 bis 4 eine Ausführung gegen den Best Executor nicht erfolgt, werden unmittelbar zur Ausführung in das Auftragsbuch des elektronischen Handelssystems weitergeleitet.
- (6) Befinden sich im Fall des § 46 a Abs. 2 Satz 2 BörsO im Auftragsbuch im Vergleich zum Ausführungspreis in der Best Execution besser oder gleich limitierte Aufträge, werden im Auftragsbuch durch das System Aufträge des Best Executors erzeugt, gegen welche diese Aufträge ausgeführt werden.

#### **§ 38 Abgesprochene und teilnehmerinterne Geschäftsabschlüsse (Pre-arranged Trades und Crossing)**

- (1) Geschäftsabschlüsse, die nach vorheriger Absprache zweier Handelsteilnehmer durch die unmittelbar aufeinander folgende Eingabe gegenläufiger limitierter Aufträge herbeigeführt werden sollen (Pre-arranged Trades), sind unzulässig.
- (2) Die Eingabe gegenläufiger Aufträge durch einen Handelsteilnehmer, die dasselbe Wertpapier betreffen und im elektronischen Handelssystem zu einem Geschäftsabschluss zusammengeführt werden könnten (Crossing-Geschäfte) ist unzulässig, sofern der Handelsteilnehmer wissentlich sowohl auf der Kauf- als auch auf der Verkaufsseite für eigene Rechnung oder für Rechnung desselben Kunden handelt. Derartige Geschäfte führen im fortlaufenden Handel nicht zu Börsenpreisen, sofern der Handelsteilnehmer für eigene Rechnung handelt. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung der Vorschrift darstellen.
- (3) Die Eingabe von Aufträgen mit der Absicht, den Preis für das betreffende Wertpapier im Handelssegment Blockhandel oder für sich auf das betreffende Wertpapier beziehende Derivate, die an der Eurex Deutschland gehandelt werden, zu beeinflussen, ist unzulässig.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für die Eingabe von Aufträgen im Handelssegment Blockhandel.

#### **§ 39 Verbindlichkeit von Geschäften**

- (1) Für jeden Handelsteilnehmer sind alle Geschäfte verbindlich, die durch Eingaben unter Verwendung der zugeteilten Identifikationsnummern und Passwörter zustande gekommen sind.
  - (2) Jeder Handelsteilnehmer ist verantwortlich für die Zugangskontrolle zu seinen Eingabegeräten und anderen EDV-Geräten, die an das elektronische Handelssystem angeschlossen sind.
  - (3) Eingaben in das System dürfen nur von zum elektronischen Handelssystem zugelassenen Personen (§§ 14 Abs. 3, 17 BörsO) oder durch von ihnen beauftragte und beaufsichtigte Personen im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 5 BörsO vorgenommen werden.
-

- (4) Die von der Geschäftsführung erlassenen Zugangsregelungen sind einzuhalten, persönliche Identifikationsnummern und Passwörter sind zu sichern. Die Geschäftsführung kann die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst oder durch ihre Beauftragten kontrollieren.

#### **§ 40 Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse und Erfüllung von Geschäften**

- (1) Einwendungen gegen einen Geschäftsabschluss können nur unter Berufung auf Fehler im technischen System der Börse oder auf objektiv erkennbare grobe Irrtümer bei der Eingabe des Preises geltend gemacht werden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.
- (2) Die Einwendungen sind unverzüglich gegenüber der Geschäftsführung zu erheben. Mit der Erhebung der Einwendung wird die Stornierung des Geschäfts durch die Geschäftsführung oder einen von ihr Beauftragten beantragt. Die der Frankfurter Wertpapierbörse durch die Aufhebung und Rückabwicklung entstehenden Aufwendungen sind von dem die Aufhebung beantragenden Handelsteilnehmer zu ersetzen. Weiter gehende gesetzliche Schadenersatzansprüche seines Kontrahenten oder Dritten bleiben unberührt.
- (3) Die Geschäftsführung kann von Amts wegen Aufträge löschen oder Geschäfte aufheben, sofern dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Für die Erfüllung von Geschäften ist bei nicht bundeseinheitlichen Feiertagen die Regelung am Platz Frankfurt maßgebend.

### **3. Teilabschnitt Notfallregelungen und Anwendbarkeit der Vorschriften des I. und II. Abschnitts**

#### **§ 41 Technische Störungen im elektronischen Handelssystem**

- (1) Die Geschäftsführung oder von ihr beauftragte Dritte können bei technischen Problemen für einzelne oder alle Handelsteilnehmer den Zugang zum elektronischen Handelssystem oder den Handel im System zeitweilig unterbrechen.
- (2) Die betroffenen Handelsteilnehmer werden, soweit möglich, bei Maßnahmen gemäß Absatz 1 über das System oder – bei dessen Ausfall – durch Telefax oder auf andere geeignete Weise unterrichtet.
- (3) Können einzelne Teilnehmer aufgrund von Störungen nicht am Handel im elektronischen Handelssystem teilnehmen, steht das System den anderen Handelsteilnehmern weiterhin zur Verfügung.
-

---

**§ 41 a Technische Störungen bei einem Handelsteilnehmer**

- (1) Jeder Handelsteilnehmer am elektronischen Handelssystem muss während der Handelszeit jederzeit telefonisch erreichbar sein.
- (2) Der Handelsteilnehmer hat die Geschäftsführung unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen, wenn die Eingabe oder der Empfang von Daten durch Störung seines Betriebs oder Verfügung von Hoher Hand ganz oder teilweise vereitelt wird. Die Geschäftsführung kann auf Antrag hin die Aufträge des Handelsteilnehmers löschen; im Übrigen gilt § 41 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Einen Ausfall der Telefonanlage oder eine sonstige Störung, die eine telefonische Kontaktaufnahme verhindert, hat der Teilnehmer unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen.

**§ 42 Anwendbarkeit der Bestimmungen des I. und II. Abschnitts**

- (1) Die Bestimmungen der §§ 1 Satz 2, 2 bis 5 a und 7 bis 9, 10 Abs. 3 bis 6, 11-14 finden auf Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem keine Anwendung.
- (2) Für den Bezugsrechtshandel gilt des Weiteren, dass dieser in einer untertägigen Auktion stattfindet, die sich in Aufruf-, Preisermittlungs- und gegebenenfalls Marktausgleichsphase unterteilt. Referenzpreis ist der rechnerische Wert des Bezugsrechts.

**IV. Abschnitt**

**Sonstige Börsengeschäfte**

**§§ 43 - 45 (aufgehoben)**

**V. Abschnitt**

**Schlussbestimmungen**

**§ 46 Börsentage**

- (1) Als Börsentag gilt jeder Tag, an dem eine Börsenversammlung stattfindet und die Möglichkeit bestand, alle zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere zu handeln, unabhängig davon, ob für einzelne Wertpapiere die amtliche Notierung bzw. Preisfeststellung ausgesetzt war.
  - (2) Für den Handel in Devisen und in Edelmetallen gilt Absatz 1 entsprechend.
-

---

**§ 47 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle den vorstehenden Bedingungen unterliegenden Geschäfte ist Frankfurt am Main.

**§ 48 Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten aus Geschäften, die den vorstehenden Bedingungen unterliegen, gilt, sofern keine abweichende Abrede getroffen wurde, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts der Frankfurter Wertpapierbörse als vereinbart.

**§ 49 In-Kraft-Treten**

Die vorstehenden Bedingungen treten am 1. Januar 1983 in Kraft.

---